



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

RTR – Rundfunk- und Telekom Regulierungs – GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilferstrasse 77-79
1060 Wien
per E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, 13.08.2019

Stellungnahme zur Konsultation der MitV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die T-Mobile Austria GmbH nimmt mit diesem Schreiben für sich und im Namen der UPC Telekabel Wien GmbH und der UPC Telekabel-Fernsehtz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., kurz „Magenta“, zur öffentlichen Konsultation zum Entwurf einer Novelle der Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR), mit der der Detaillierungsgrad, Inhalt und die Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 festgelegt werden (Mitteilungsverordnung – MitV) wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

- Die Aufnahme der Z 5 in § 3 Abs 2 MitV betreffend der Datenübertragungsgeschwindigkeit und die eingefügte Verpflichtung in § 4 Abs 4 stellen eine Ausweitung der Informationsverpflichtungen dar und werden von Magenta grundsätzlich abgelehnt, da in der Vergangenheit kein Missstand in der Praxis zutage getreten ist, der mit der gegenständlichen Novellierung adressiert werden müsste und der Breitbandausbau in Österreich nur durch eine schlankere Regulierung begünstigt werden kann. Die geplante Novellierung der MitV steht diesem Anliegen diametral entgegen.
- Im sozialwissenschaftlichen Diskurs gewinnt aktuell die These an Zuspruch, wonach Informationspflichten ein sehr unvollkommenes Instrument des Schutzes (von Verbrauchern, Endkunden bzw. Anlegern) sind, zumal auch die Übermittlung von sehr umfangreichen Informationen nicht imstande ist, zu garantieren, dass ihr Adressat tatsächlich eine rationale Entscheidung treffen kann. Heutzutage wird bereits vermehrt von Informationsüberflutung gesprochen. Darunter ist eine Situation zu verstehen, in der so viele

Informationen auf einmal übermittelt werden, dass sogar ein aufmerksamer und sorgfältiger Leser nicht imstande ist, diese richtig und vollständig wahrzunehmen sowie zu verarbeiten. Unter diesen Umständen wird vom Informationsmodell des (Verbraucher-)Schutzes in der Europäischen Union langsam Abstand genommen, zumal es nicht effizient genug und manchmal auch kontraproduktiv ist. Die vorgeschlagenen, hier gegenständlichen Maßnahmen gehen in die entgegengesetzte Richtung und widersprechen den bereits sozialwissenschaftlich gewonnen Erkenntnissen. Sie bilden somit einen Rückschritt, indem sie noch mehr Informationen fordern, die dem Adressaten (Endkunden) voraussichtlich keinen zusätzlichen Nutzen bringen werden.

- Es sollte vielmehr eine Lockerung oder Abschaffung der MitV evaluiert werden, da in Zeiten der sozialen Medien und der flächendeckenden Versorgung mit Internetzugangsdiensten, jeder Endkunde in der Lage ist, Veröffentlichungen von Änderungen der Vertragsgrundlage auf der Webseite des Betreibers abzurufen, nachdem er über diese per Rechnungsaufdruck, E-Mail oder SMS verständigt wurde. Jeder Betreiber verfügt mittlerweile über zahlreiche digitale Kommunikationskanäle, mit Hilfe welcher etwaige Änderungen und die daraus resultierenden Rechte an alle Endkunden kommuniziert werden könnten. Es besteht daher keine Notwendigkeit mehr, den Endkunden schriftlich in Form eines Schreibens per E-Mail oder per Brief separat zu informieren. Letzteres ist auch aus Gründen des Umweltschutzes zu hinterfragen. Die strengen formalen Kriterien der MitV an das Endkundenschreiben sollten ebenso überdacht werden.
- Die Möglichkeit, den Endkunden per SMS über die Änderungen zu informieren, sollte nicht auf Pre-Paid Kunden eingeschränkt sein. Wenn ein Vertragsverhältnis den Versand und Empfang von SMS umfasst, sollte diese Kommunikationsmöglichkeit auch bei einseitigen Vertragsänderungen zulässig sein. Durch den Versand eines Links auf die Webseite des Betreibers oder mit dem Hinweis, wo weiterführende Informationen zu finden sind, stellt dies eine rasche und kundenfreundliche Art der Information dar. Eine Ungleichbehandlung von Pre-Paid Vertragsverhältnissen und Post-Paid Vertragsverhältnissen scheint in diesem Lichte nicht gerechtfertigt.

Im Detail zu den einzelnen Änderungen:

Ad § 3 Abs 2 Z 5 neu:

- Die Erweiterung der Informationspflichten auf Datenübertragungsgeschwindigkeit und Parameter, die Auswirkungen auf die Datenübertragungsgeschwindigkeit haben können, ist aus Sicht der TMA in der vorliegenden Form abzulehnen und in der Praxis auch nicht sinnvoll, aus den folgenden Gründen:
 - Es gibt zahlreiche Parameter, die Auswirkungen auf die Datenübertragungsgeschwindigkeit haben und nicht in der Einflussphäre des Betreibers liegen, insbesondere bei Mobilfunk- und Hybridprodukten. So kann zB die Vegetation rund um das Wohngebäude oder bauliche Veränderungen in der unmittelbaren Nähe der Vertragsadresse wesentlichen Einfluss auf die tatsächliche Datenübertragungsgeschwindigkeit haben. Ebenso kann die verwendete Soft- oder Hardware des Endkunden die Datenübertragungsgeschwindigkeit substantiell beeinträchtigen

(z.B. durch eine vom Kunden verwendete Firewall Software oder ein installiertes Anti-Virus-Programm). Auch die Position des Endgeräts oder der vom Endkunden verwendete Router beeinflussen die erreichbare Geschwindigkeit. Bei Internetzugängen basierend auf Mobilfunk kann sogar das Wetter die Übertragungsgeschwindigkeit stark beeinflussen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und könnte noch ergänzt werden, da es darüber hinaus zahlreiche Einflussparameter gibt, die nicht in der Sphäre des Betreibers liegen.

- Die Transparenz, die Verständlichkeit sowie der praktische Nutzen für den Endkunden werden durch die Aufnahme dieser Bestimmung nicht erhöht. Da es eine sehr hohe Anzahl an potentiellen Parametern gibt, wäre der Betreiber verpflichtet, dem Endkunden eine mehrseitige Auflistung an Parametern zu übermitteln, die den Blick des Endkunden auf die wesentlichen Änderungen des Vertrages verstellen würden. Die dahinterliegende Problematik wurde bereits bei den grundsätzlichen Anmerkungen thematisiert. Eine Aufnahme dieser Bestimmung würde dem Sinn und Zweck der MitV widersprechen.
- Der Wortlaut der neuen Bestimmung ist aus Sicht von Magenta zu unbestimmt und zu vage. Das Bestimmtheitsgebot verpflichtet die Regulierungsbehörde, dem Normadressaten durch eine ausreichend klare und eindeutige Nennung der notwendigen Inhalte einer Mitteilung gem. MitV ein gesetzeskonformes Verhalten zu ermöglichen und Rechtssicherheit zu erhalten. Der konsultierte Wortlaut der Bestimmung ist jedoch einer sehr breiten und ausschweifenden Auslegung zugänglich, die letztlich behördliche Willkür bei der Beurteilung der MitV Konformität ermöglichen würde. Dies gilt es im Sinne des im österreichischen Verfassungsrechts vorherrschenden Rechtsstaatlichkeitsprinzips (Legalitätsprinzip) jedenfalls zu verhindern.
- Magenta regt daher an, diese Ergänzung **gänzlich zu streichen**. In eventu, sollte der Wortlaut der neuen Bestimmung am Ende der selbigen **um die Wortfolge „und der Sphäre des Betreibers zuzurechnen sind“ ergänzt werden**.

Ad § 4 Abs 4 neu:

- Eine Ausweitung der Informationspflichten zur Kontaktmöglichkeit für Endkunden und zur Form der Kündigung sind überschießend und nicht notwendig, da es bisher schon im Eigeninteresse des Betreibers lag, solche Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Es sollte daher von einer Aufnahme dieser Angaben in der MitV abgesehen und diese Anforderung **ersatzlos gestrichen werden**.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung und verbleiben mit besten Grüßen,


Mag. Anja Trethar-Bustoni
Vice President Local Regulatory & Interception
T-Mobile Austria GmbH

T-Mobile Austria GmbH

